

Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung)

Jahrmarktgebührenordnung

Inkrafttreten: 30.06.2009

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 1986, 263

Gliederungsnummer: 7132-b-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 203-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 17. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 211), beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen wird eine Gebühr von 35 Euro erhoben. Dies gilt nicht für den Vegesacker Frühjahrsmarkt.

(2) Für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften wird ein Entgelt nach der [Anlage](#) erhoben. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.

Anlage

(zu § 1 Abs. 2)

Das Entgelt beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Nr.	Branche	Freimarkt	Vege-sacker Frühjahrsmarkt
		in €	in €
101	Verkaufsgeschäfte	16,55	1,90
102	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z.B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	20,85	2,65
103	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	13,20	1,00
104	Verlosungen	17,60	2,90
105	Schieß- und Spielgeschäfte		2,50
105.1	Schießgeschäfte	14,90	
105.2	Spielgeschäfte (soweit nicht unter 105.1 fallend)	16,45	
105.3	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	29,75	
106	Schaugeschäfte	8,70	1,05
107	Belustigungsgeschäfte	12,35	1,45
108	Karusselle, Geisterbahnen	10,65	1,80
109	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderscooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	6,70	1,30
110	Autoskooter, Gokartbahnen	8,80 -	1,40
111	Schnauferl, Kinderschiff schaukeln	5,60	1,05
112	Achterbahnen	4,95	0,90
113	Schienenbahnen	6,00	0,80
114.1	Riesenräder bis 250 m ² Gesamtfläche	8,60	1,00

114.2	Riesenräder über 250 m ² Gesamtfläche	10,65	1,00
115.1	Zeltgaststätten über 650 m ²	9,00	1,05
115.2	sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	14,40	1,05
116	Auslieferungslager, Schildermaler u. ä., Schaustellerzulieferbetriebe	7,95	1,15
2.	Feste Sätze:		
201	Toilettenwagen	210,45	8,15
202	Bauchläden	96,65	
203	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Absatz 1 zu berechnen ist	375,80	11,60
3.	Das Entgelt für die Osterwiese und für den Vegesacker Markt beträgt jeweils 30 v. H. des Entgelts für den Freimarkt.		
4.	Das Entgelt für den Weihnachtsmarkt in der Stadtmitte beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:		
401	Verkaufsgeschäfte		
401.1	Süßwaren		32,10
401.2	Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk		28,25
401.3	Spiel- oder Haushaltswaren		13,10
401.4	andere Verkaufsgeschäfte		29,55
402	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr		41,90
403	Verlosungen		33,20
404	Spielgeschäfte		28,00
405	Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.		6,00

406.1	Karusselle	12,15
406.2	Kindereisenbahnen, Kinderschiff schaukeln	5,80
407	Schankbetriebe	48,65

Feste Sätze:

außer Kraft

Kleine Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach 101,55 Euro.
obigen Sätzen zu erheben ist:

Das Entgelt für den Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack beträgt 25 v. H. hiervon. Das Entgelt für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 2 Euro je Quadratmeter.

§ 2
(aufgehoben)

§ 3
Gebührenberechnung

Bei der Berechnung der Gebühr ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche auszugehen, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird. Dachüberstände, Markisen, Klappen u. ä. werden nur soweit nicht berechnet, wie sie über die Marktstraßen ragen. Dasselbe gilt für Rosten, Rampen und Stufen, soweit sie in den Marktstraßen liegen oder stehen dürfen.

§ 4
Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist zu den von der Marktverwaltung im Zulassungsbescheid festgesetzten Terminen als Vorauszahlung zu entrichten. Die Marktverwaltung soll die Zahlungstermine so festsetzen, daß die Gesamtgebühr mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muß.

§ 5
Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 15. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 7132-b-2), zuletzt geändert durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 28. Februar 1984 (Brem.GBl. S. 11), außer Kraft.

Bremen, den 10. November 1986

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1 Abs. 2](#))

Das Entgelt beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Nr.	Branche	Freimarkt	Vege-sacker Frühjahrsmarkt
		in €	in €
101	Verkaufsgeschäfte	16,55	1,90
102	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z.B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	20,85	2,65
103	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	13,20	1,00
104	Verlosungen	17,60	2,90
105	Schieß- und Spielgeschäfte		2,50
105.1	Schießgeschäfte	14,90	
105.2	Spielgeschäfte (soweit nicht unter 105.1 fallend)	16,45	
105.3	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	29,75	
106	Schaugeschäfte	8,70	1,05
107	Belustigungsgeschäfte	12,35	1,45
108	Karusselle, Geisterbahnen	10,65	1,80
109	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderscooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	6,70	1,30
110	Autoskooter, Gokartbahnen	8,80 -	1,40
111	Schnauferl, Kinderschiff schaukeln	5,60	1,05
112	Achterbahnen	4,95	0,90
113	Schienenbahnen	6,00	0,80
114.1	Riesenräder bis 250 m ² Gesamtfläche	8,60	1,00

114.2	Riesenräder über 250 m ² Gesamtfläche	10,65	1,00
115.1	Zeltgaststätten über 650 m ²	9,00	1,05
115.2	sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	14,40	1,05
116	Auslieferungslager, Schildermaler u. ä., Schaustellerzulieferbetriebe	7,95	1,15
2.	Feste Sätze:		
201	Toilettenwagen	210,45	8,15
202	Bauchläden	96,65	
203	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Absatz 1 zu berechnen ist	375,80	11,60
3.	Das Entgelt für die Osterwiese und für den Vegesacker Markt beträgt jeweils 30 v. H. des Entgelts für den Freimarkt.		
4.	Das Entgelt für den Weihnachtsmarkt in der Stadtmitte beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:		
401	Verkaufsgeschäfte		
401.1	Süßwaren		32,10
401.2	Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk		28,25
401.3	Spiel- oder Haushaltswaren		13,10
401.4	andere Verkaufsgeschäfte		29,55
402	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr		41,90
403	Verlosungen		33,20
404	Spielgeschäfte		28,00
405	Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.		6,00

406.1	Karusselle	12,15
406.2	Kindereisenbahnen, Kinderschiff schaukeln	5,80
407	Schankbetriebe	48,65

Feste Sätze:

außer Kraft

Kleine Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach 101,55 Euro.
obigen Sätzen zu erheben ist:

Das Entgelt für den Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack beträgt 25 v. H. hiervon. Das Entgelt für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 2 Euro je Quadratmeter.

außer Kraft